Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 23 (1925)

Artikel: Der Falkeisensche Handel : 1660-1671
Autor: Kölner, Paul
Kapitel: Im Exil : 1661-1671
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-113553

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Auffallenderweise verbot der Rat des bestimmtesten Falkeisen eine Kopie der Urfehde zukommen zu lassen. Mit Recht wiesen Falkeisens Anhänger auf den Widerspruch hin, einen Menschen, den man für verrückt erkläre, überhaupt eine Urfehde schwören zu lassen.

Trotz der scheinbar glimpflichen Behandlung zeugt das ergangene Urteil von einer Justiz der Härte, in Anbetracht der sonst üblichen nachsichtigen Behandlungen angesehener Bürger. Sehr bemerkenswert sind in dieser Hinsicht die Äußerungen, welche Universitätssindicus Dietschi, allerdings erst drei Jahre später und nicht in Basel, sondern in einer Gesellschaft im Hause des Stallmeisters Froben zu Heidelberg fallen ließ. Als von Falkeisens Verurteilung die Rede war, sagte Dietschi, „dergleichen procedur wäre niemals erhört" und Falkeisens Sache „ab executione angefangen worden; man habe Falkeisen condemniert, zuvor aber niemalen anhören wollen und ihn beschuldigt, er wäre bei 9000 fl. mehr schuldig als er ein vermögen gehabt. Sobald man ihne aber aus dem weg geräumt, habe sich niemand befunden, der Falkeysen mit recht etwas abfordern können oder begehret, und besitze dessen hausfrau etliche tausend gulden, umb welche sie von keinem menschen angefochten werde" [85]).

Im Exil.

1661—1671.

Ende November 1661 verließ Falkeisen Basel, mit einem Zehrpfennnig von 50 Reichstalern versehen. Unmittelbar vor seiner Abreise hatte er an Bürgermeister Wettstein persönlich die schriftliche Bitte gerichtet, dieser möge ihm kraft der „hohen autorität" zur Aufhaltung seines Bürgerrechtes verhelfen [86]), ein deutliches Anzeichen, daß Falkeisen damals noch gesonnen war, nach abgelaufener Verbannung wieder in seine Heimat zurückzukehren.

Durch Ratsbeschluß [87]) war Falkeisen ausdrücklich verboten worden, auf seiner Ausreise Heidelberg zu berühren. Gleichwohl begab er sich geradenwegs nach der kurpfälzischen

[85]) Crim. II F. 2., fol. 152.

[86]) Thesaurus Wettsteinianus Bd. XIII, No. 164.

[87]) Ratsprot. v. 2. November 1661.

Residenz. Wenige Tage nach seiner Ankunft meldete Ramspeck an Buxtorf: „...Falckeysen est ici depuis 10 ou 12 jours, fort humble et entièrement modeste. Il a écrit en Hollande pour voir s'il peut trouver là sa commodité à quoi il attend réponse avec impatience. Tout le monde admire le changement absolu qui se voit en sa personne...“ [88]).

Falkeisen hatte also anfänglich die Absicht, der geschworenen Urfehde gemäß nach Holland weiter zu ziehen. Bald aber war nicht mehr die Rede davon [89]). Falkeisen rechtfertigte später seinen Wortbruch damit, daß ihm die Urfehde gewaltsam abgedrungen worden sei. Er habe sie nur unterschrieben, um nicht durch längere Verhaftung, „von welcher seine leibskräfften schon sehr abgemattet gewesen, zu einem erlahmenden menschen gemachet oder gar endlich umb das leben gebracht“ zu werden [90]).

Einmal im Besitze der Freiheit, erachtete er es als unvermeidliche Notdurft, „per viam juris“ seine gerechte Sache zu schützen. Denn mit dem auferlegten Verbot, kurpfälzischen Boden zu betreten, hätten seine Widersacher ihm nur den Paß zu sperren getrachtet, damit er beim Kurfürsten „als des privilegii gnädigstem urheber und mächtigstem handhaber“ nicht Klage führen könnte [91]).

Auf Unterstützung in seinem Vorhaben durfte der hilfesuchende Verbannte vor allem bei seinem Freund und Landsmann Emanuel Froben [92]) rechnen, bei dem er auch die ersten Wochen Unterschlupf fand. Froben, ein Schwager Professor Ramspecks, lebte seit einigen Jahren als kurpfälzischer Ober-

---

[88]) 10. Dezember 1661, Epist. ad. Joh. Buxtorfium.

[89]) Wohl erhielt Falkeisen durch Vermittlung von Frobens Frau eine von Dr. Passavant in Basel zu Handen des Rats aufgesetzte Bittschrift um Erlaß resp. Milderung der Urfehde; allein, erklärte Falkeisen, es hätten die kurpfälzischen Räte nicht plädieren wollen, sondern gesagt, „warum er anjetzo in der freiheit freiwillig tun wolle, was er in carcere gezwungen prästiren müssen“. Crim. II F_2, fol. 347.

[90]) Falk. II, 8.

[91]) Falk. Abl. 30.

[92]) Emanuel Froben, geb. 1604 zu Benken, gestorben zu Heidelberg als kurpfälzischer Stallmeister. Buxtorf-Falkeisen a. a. O., er verwechselt ihn mit seinem gleichnamigen, 1640 zu Basel geborenen Sohn, der 1675 als Stallmeister des großen Kurfürsten bei Fehrbellin fiel.

stallmeister in Heidelberg. Der „weltberühmte“ Bereiter hatte früher zu wiederholten Malen beabsichtigt, in Basel eine obrigkeitliche akademische Reitbahn einzurichten. Bei seinem letzten Versuch im Jahre 1659 hatte, auf Wunsch des Antistes und damaligen Universitätsrektors Gernler, Falkeisen die Vermittlerrolle übernommen. Die Ausführung des Planes war aber an dem hartnäckigen Widerstand Bürgermeister Wettsteins, der den Privatbetrieb vorzog, gescheitert. Seine mehrfache Abweisung vergaß Froben dem Basler Magistrat nicht und Falkeisens Prozeß bot ihm nun willkommene Gelegenheit, sich für die erlittene Unbill zu rächen.

Durch Froben fand Falkeisen williges Gehör beim kurpfälzischen Kanzler und geheimen Rat Johann Ludwig Mieg, der als ebenso gewandter wie treuer Diener seines Herrn fast krankhaft ob dessen Rechten und Privilegien wachte. Mieg war es denn auch, der Falkeisen zum Bleiben bewog und ihn beim Kurfürsten einführte[93]). Der Kurfürst nahm Falkeisen in seine Dienste und übertrug ihm das Amt eines Rechenrates[94]). Am kurpfälzischen Hof lief denn auch bald das Wort um, wenn Falkeisen ein Narr sei, so möchte man gerne die Witzigen zu Basel kennen lernen!

Daß nach Falkeisens Klage der Basler Rat gewagt hatte, das Falkeisen allein gebührende Bibelprivilegium an einen andern zu übertragen, mußte den stolzen und empfindlichen Kurfürsten besonders kränken und von ihm als eine Verletzung seines Reichsvikariats bitter empfunden werden. Zwar hatte der Rat nur die Abtretung des ersten privilegierten Druckes gutgeheißen und Mangoldt abgewiesen, als er durch zweifelhafte Machenschaften den eigentlichen Besitz des Privilegs beanspruchte[95]).

---

[93]) Bei der Unterredung mit Falkeisen fragte Carl Ludwig einen der anwesenden Professoren der Heidelberger Universität über Falkeisens Fall, worauf der Gefragte antwortete: „Extra territorium jus dicenti non paretur: idem est etsi supra Jurisdictionem suam velit jus dicere.“ Crim. II F_2.

[94]) Crim. II F_2, fol. 317.

[95]) Ratserkanntnis v. 3. Mai 1662: „... Daß Herren Mangolten allein der erste privilegirte truck gedachten biblischen wercks gebühren und er außer diesem weder an das privilegium noch einigen nachdruck keine ansprach haben, das privilegium aber bis auf weitere obrigkeitliche verordnung hinder wohlermeldten herren deputaten liegen und verbleiben solle.“

Gleichwohl beschwerte sich der von Falkeisen als „judex competens“ angerufene Kurfürst bei Bürgermeister und Rat in zwei Schreiben unter Beischluß von Falkeisens Klage. In seinem Antwortschreiben griff der Rat Falkeisen mit Aufzählen aller seiner Verfehlungen auf das schärfste an und bat den Kurfürsten gnädigst abzunehmen, daß Falkeisen „niemand anzuklagen, noch mit seinen gewohnten lästerworten zu beschmutzen, sondern viel mehr in sich selbst zu schlagen, seine geschworene urfehde zu beobachten und nicht also mit gefahr seiner seelen in continuirlichem meineid zu leben und zu verharren ursach habe“ [96]).

Dieses Ratsschreiben muß anfänglich auf Carl Ludwig seinen Eindruck nicht verfehlt haben, wenigstens wurde Falkeisen zu seiner „herzbrechenden betrübnus“ mehrere Monate lang keines rechten Bescheides gewürdigt [97]).

Doch fand er dann Gelegenheit in einer Audienz zu Frankental dem Kurfürsten eine ausführliche, gelehrte Verteidigungsschrift zu überreichen und seine Sache persönlich derart glänzend zu verfechten, daß sich Carl Ludwig von Falkeisens Unschuld vollständig überzeugen ließ.

Aus diesem Grunde wurde das durch zwei Intercessionsschreiben Basels unterstützte Begehren Mangoldts, seinen Namen als nunmehrigen Herausgeber, dem Bibelwerk vorzudrucken, vom Kurfürsten kühl abgewiesen [98]), mit dem Bescheid, der Bittsteller möge sich mit Falkeisen gebührend vergleichen. Mit Nachdruck nahm sich Carl Ludwig seines Schützlings an. Er ersuchte den Basler Rat, dem er Falkeisens ausführliche Verteidigungsschrift übermittelte, diese zur Klärung des Rechts „in reifere erwägung“ zu ziehen und vor allem zu verhüten, daß bezüglich des Privilegiums keine „incongruität“ begangen werde, sondern das kurfürstliche Vikariatsrecht hell an Tag komme [99]).

Durch gute Freunde aus Basel informiert, vernahm Falk-

---

[96]) Schreiben d. Basl. Rates v. 24. Mai 1662.

[97]) Ded Ap. 28.

[98]) Trotzdem ließ Mangoldt auf der Frankfurter Herbstmesse 1663 im Katalog der erscheinenden Bücher seinen Namen der Falkeisenschen Bibel vorsetzen. Ded. Ap., 27.

[99]) Kurpfälzisches Schreiben v. 28. Dez. 1663.

eisen, daß seine Deduktionsschrift durch den Rat Mangoldt zwar zur Kenntnis gebracht worden war, daß aber dieser nach Gewohnheit durch „gleißnerische, scheinheilige und unter dem schafpelz verborgen gelegene wolfsart“ die Angelegenheit mit allen Mitteln zu hintertreiben trachte [100]).

Wenn Falkeisen immer wieder seines Schwagers frömmlerisches Wesen angriff, so hatte das seinen Grund darin, daß Mangoldt Anhänger der Schwenkfeldischen Sekte [101]) war, gleich seinem Vater, dem Bürgermeister der Reichsstadt Kaufbeuren, welcher nach Falkeisen den Leuten zur Erbauung von den Bäumen herab gepredigt haben soll [102]).

Des Wartens müde, schickte darum Falkeisen im Frühling 1664 den kaiserlichen Notar Johann Wendel Nagel von Heidelberg mit Vollmachten ausgerüstet zur Vertretung seiner Ansprüche nach Basel. Dieses Vorgehen unterstützte der Kurfürst geflissentlich durch ein Intercessionsschreiben an den Basler Rat mit der Bitte, seinen Hofgerichtsprokuratoren gebührend anzuhören und ihm „mit schleuniger rechtshülff zu begegnen, damit er nicht auf andere mittel zum schutze der erteilten reichsprivilegien zu gedenken veranlaßt werde“ [103]).

Angesichts des neu aufflammenden Streites schrieb damals Ramspeck vertraulich an Buxtorf: „...Quand à l'affaire de Monsieur Falkeysen je suis fort marri que ces deux beau frères se persecutent ainsi et encore plus de ce que l'on m'écrit de Basle que l'on me tient en cela pour suspect comme si je prenais de l'interest la dedans ou si je consultais à Falckeysen d'incommoder son beau frère quoique la seule necessité le pousse et la miséricorde de quelques notables jurisconsultes lui donne la force. Dieu m'est témoin que j'ai la conscience nette... Monsieur Mangoldt n'a pas voulu croire ma proposition, s'imaginant que c'était un faux prétexte et que son affaire allait autrement ici. Ces deux messieurs sont trop échauffés dans leur harnois et ne s'accorderont

---

[100]) Falk. II. 12.

[101]) Caspar v. Schwenkfeld (1490—1561) anfänglich ein begeisterter Anhänger, dann Gegner Luthers. Gründer einer nach ihm benannten, namentlich in Schlesien verbreiteten protestantischen Sekte.

[102]) Crim. II F_2, fol. 321.

[103]) Kurpfälz. Schreiben v. 2. März 1664.

jamais ensemble. Il faudrait que la charité chrestienne de quelques personnes s'intreposât. Vous et Mr. le Dr. Gernler seriez les plus propres arbitres si vous preniez pour troisième un homme scavant aux affaires de marchands . . .“ [104])

Wohl oder übel mußte die Basler Obrigkeit den Handel noch einmal zum Austrag bringen. Schon nach den ersten Tagen seines Hierseins konnte Notarius Nagel hoffnungsvoll seinem Klienten nach Heidelberg melden[105]), daß ihm auf sein mündliches Anbringen Bürgermeister Wettstein erklärt habe, es solle die Angelegenheit mit Beschleunigung durch Sachverständige untersucht und im Rate behandelt werden, so, daß sie „zur höchsten ehre Gottes, dessen gerechtigkeit und Chur-Pfalz hohem respect gereiche“ [106]). Falls ein Verschulden Mangoldts vorliege, würde dieser nicht nur gebührend bestraft, sondern Falkeisen dann auch alles ersetzt und wohlgedeihliches Recht verschafft werden.

Tatsächlich nahm man im März 1664 den Prozeß in beiden Räten nochmals auf. Nagels Klagen und Mangoldts Antworten und Gegenreden wurden angehört, durch etliche Ratsdeputierte Bücher und Rechnungen beiderseits verglichen und geprüft und Zeugenverhöre betreffend Falkeisens Lebenswandel mündlich und schriftlich aufgenommen [107]).

Gleichzeitig gab aber der Rat auch den geheimen Auftrag nachzuforschen, von woher Falkeisen „einen und andern nachdenklichen bericht empfangen haben möchte“ [108]).

Großen Unwillen rief Falkeisens Dedukationsschrift hervor. Das Ratsprotokoll bezeichnet sie als unverschämte Schmachschrift, die „theils confus, theils allerdings absurd und ungereumbt“, nur auf der „sachen mehrer weitläufigkeit, verwirr- und verlängerung“ gerichtet sei [109]).

So wurden Falkeisens drei Hauptforderungen — Rela-

---

[104]) 18. Januar 1664, Epist. ad. Buxtorfium.

[105]) Schreiben Nagels v. 12. u. 24. März 1664.

[106]) Falk. II, 13.

[107]) Es sind die pag. 55 f. angeführten Depositionen.

[108]) Ratsprot. v. 12. März 1664. Als verdächtig galt Falkeisens Bruder Ezechiel, der sich vor dem Rat verantworten mußte. Er erklärte, keinen Buchstaben an seinen Bruder geschrieben, wohl aber ihm entboten zu haben, der Obrigkeit „keine fastidien zu machen“. Ratsprot. v. 30. April 1664.

[109]) Ratsprot. v. 27. April 1664.

xation der Urfehde ad effectum agendi, Anerkennung seines Bibelprivilegs und Verfällung Mangoldts zu einer Strafe von 30 000 Reichstalern wegen Kreditschädigung — glatt abgewiesen, im Gegenteil Falkeisens Unrecht noch „klarer erfunden“ und das früher ergangene Urteil in seinem vollen Umfange bestätigt [110]).

In einem ausführlichen Bericht [111]) beeilte sich der Rat, den Kurfürsten von seinem Entscheid in Kenntnis zu setzen. Lediglich aus hohem Respekt, herzlicher Affektion und „religionsgenossischer confidentz“ hätten sich wider Gebrauch und Gewohnheit die Räte zur Prozeßrevision herbeigelassen, deren Entscheid vor dem allwissenden und gerechten Richter, dem sie allein darum Red und Antwort zu geben schuldig seien, sie sich wohl zu verantworten getrauten. Das Procedere sei „aufrichtig, bedächtlich, mild und gelind“ gegenüber diesem bösen Menschen geführt worden. Der Kurfürst möge durch Bezeugen seines Mißfallens Falkeisen veranlassen, daß er weder den Stand Basel, noch dessen unschuldige Angehörige mit unbegründeten Lästerreden, Schreiben und Druckschriften fernerhin „anzäpfe“, sondern seiner teuergeschworenen Urfehde wirklich nachkommen und sich nicht durch Verharren in seinem gottlosen Unterfangen die Gnadentüre gänzlich versperre.

Den Bibeldruck anbelangend, habe der Rat keinen Grund, Mangoldt von seinen wohlerlangten Rechten abzutreiben, so wenig Basel Pflicht- und Ehrenhalber zugeben könne, daß des heiligen Werkes Titelblatt mit dem Namen eines rechtmäßig verwiesenen, an Gott und seiner Obrigkeit untreuen, in continuierendem Meineid lebenden Menschen beschmutzt und einer als Verleger genannt werde, der keinen Heller von dem Seinigen je daran verwandt habe.

Das war eine für den Kanzleistil jener Zeit unerhört scharfe Sprache, deren Wirkung sich der Kurfürst nicht ganz entzogen zu haben scheint. Auch die eidgenössische Tag-

---

[110]) Ratsprot. v. 11. Mai 1664.

[111]) Diesem Bericht legte der Rat einen von Mangoldt verfaßten, auf Falkeisens Dedukationsschrift bezugnehmenden Gegenbericht (Ggb.) mit mehreren Aktenkopien bei; sämtliche Schriftstücke erschienen noch 1664 im Druck, um den ungünstigen Einfluß von Falkeisens Dedukationsschrift zu parieren.

satzung, auf der einige Zeit später Basel seinen Miteidgenossen Kenntnis von dem Handel gab, fand, Basel sei in dieser Sache „weislich“ verfahren[112]). Unverkennbar machte sich beim Kurfürsten eine gewisse Reserve gegenüber Falkeisen geltend. In einer „endlichen“ Resolution[113]) überließ er diesem, wie er sich inskünftig des erteilten Privilegs gebrauchen und wehren wolle.

Falkeisen selbst urteilte über die Zurückhaltung seines fürstlichen Gönners drastisch: „. . .Wenn auch der rat mich so schwarz gemacht, daß der churfürst billigerweise einen abscheu vor einer so abgemalten gestalt haben muß, so irren die gnädigen herren doch, wenn sie glauben, mich durch ihre schartecke extrema unctione gesalbt zu haben; ich will den Mangoldt mit seiner erschlichenen bibel noch sattsam tribulieren und auch dem rath als helfershelfer noch allerlei stöck und blöck in den weg stoßen“[114]).

Falkeisens Zorn richtet sich aber in erster Linie gegen seinen Anwalt Nagel. Nicht nur warf er ihm dolose Prozeßführung und Unterschlagung wichtiger, mitgegebener Beweisschriften vor, sondern er klagte ihn des strafbaren Einverständnisses mit Bürgermeister Wettstein und der Bestechung durch Mangoldts starke italienische Weine und anderer Gaben an[115]). Ja es gelang Falkeisen, für sich einen günstigen Rechtsspruch der Heidelberger Universität zu erwirken. Nagels Gegenklage wurde vom kurpfälzischen Gericht abgewiesen und Nagel selbst getürmt, weil er das ergangene Urteil heftig geschmäht und etliche kurpfälzische Minister, vor allem den Kanzleidirektor von Wolzogen, gelästert hatte. Doch konnte er nach viermonatlicher Haft heimlich entweichen.

---

[112]) Abschiede VI[1], 646.

[113]) Kurpfälz. Kanzleischreiben v. 17. Sept. 1664.

[114]) Falk II, 15.

[115]) Solche Anschuldigungen liefen auch in Basel um und wurden dort und auswärts verbreitet. So bezichtigte der Basler Postillon Hans Georg Völlmin in der Herberge zum Hirschen in Heidelberg Nagel der Prävarikation. Nagel führte deswegen beim Basler Rat Klage und verlangte, daß Völlmin widerrufe, an den Pranger gestellt, mit Ruten ausgestrichen und relegiert werde. Tatsächlich wurde Völlmin in Haft genommen, nach einer ergebnislosen Besprechung durch die Siebenerherren aber wieder freigelassen. Ratsprotokolle v. 30. April, 4. Mai u. 7. Mai 1664.

Bezeichnenderweise floh er nach Basel und gab dem Rat in einem weitläufigen Memorial zu wissen [116]) wie „erbärmlich“ er zu Heidelberg auf Antrieb Falkeisens und seiner Patrone wie Froben u. a. behandelt worden sei. Er ersuchte den Rat um Schutz und Schirm und womöglich um ein „dienstlein“ oder wenigstens um Empfehlung für eine „anständige condition in dieser gegend“, fand aber für die beiden letzten Begehren kein Gehör; denn — meinte Falkeisen giftig aber wahr — „es hätte gar ein fremdes ansehen gewonnen, wenn man seiner dienste bedürftig gewesen wäre in einer zeit, wo die stadtsöhne nur durch intriguen und praktiken ämter zu erlangen im stand waren“ [117]).

Wohl aber überwies der Rat Nagels Beschwerdeschrift den Juristen Dr. Niklaus Passavant und Dr. Jakob Megerlin zum Bericht. Diese fanden denn auch, daß Falkeisen in seinen Verleumdungen nicht allein gegen unterschiedliche, hochansehnliche Ratsglieder, sondern auch gegen den Herr Bürgermeister beständig fortfahre, ja wie aus einer vor diesem an Nagel gegebenen Instruktion und einer bei der Heidelberger Universität eingelegten Konklusionsschrift hervorgehe, sogar drohe, bei Kurpfalz und andern Reichsständen Hilfe zu suchen, baslerische Bürger und deren Güter zu arrestieren und die Sache dahin zu treiben, daß es Basel zu spät gereuen werde, ihm nicht in allem Willfahr getan zu haben.

Bei dieser Sachlage — meinten die beiden Rechtsverständigen — habe die Basler Obrigkeit genugsame Ursache, gegen ihren rebellischen Bürger mehr Ernst sehen zu lassen und entweder von Kurpfalz dessen Auslieferung zu begehren oder auf andere Weise „wie etwan wider dergleichen halsstarrige, boßfertige rebellen vor diesem beschehen“ vorzugehen [118]).

Getreu seiner Drohung, dem Basler Rat noch allerlei Hindernisse in den Weg zu legen, hatte Falkeisen unterdessen versucht, seine Vaterstadt in einen neuen Rechtshändel zu verwickeln. Er klagte bei den kurpfälzischen Gerichten gegen seine Frau, weil sie sich weigerte, ihm mit den Kin-

[116]) Ratsprot. v. 12. August 1665.

[117]) Falk. II, 15.

[118]) Ratsprot. v. 23. August 1665.

dern in das Exil nachzufolgen[119]). Doch erreichte er seinen Zweck nicht, da der Basler Rat den Zitationen „als Falckeysens bürgerlichen pflichten und unserer exemption zuwider“ [120]) keine weitere Beachtung schenkte, wohl aber den kurpfälzischen Eherichter persönlich wissen ließ, wenn Falkeisen wegen seines Eheweibes Recht begehre, so solle er dies am Wohnsitz der Beklagten, in Basel suchen[121]).

Verdrießlicher als dieser klug abgewehrte Vorstoß war für die Basler Obrigkeit ein neu aufflammender Jurisdiktionsstreit wegen des Bibelwerkes.

Es gelang Falkeisen, Frankfurts bedeutendsten Buchdrucker, Balthasar Christof Wust, für eine Ausgabe seiner Tossanibibel zu gewinnen. Durch Vermittlung Frobens schoß ihm hiezu der Graf von Donnersmarck die nötigen Kapitalien vor. Dieses Konkurrenzunternehmen zu dem im Frühling 1665 erschienenen Basler Werk Mangoldts[122]), kündigte Falkeisen öffentlich von Frankfurt aus an. Durch Gottes und der Kirchen Beistand werde dieses neue Bibelwerk ein „weit köstlichers und heilsamblich vermehrtes werck denn das unbefugterweise herausgegebene opus“ seines Gegners. Zu allen Ständen des Reiches hege der Herausgeber das feste Vertrauen, sie wollten ihm in seiner Arbeit nicht allein kräftigen Schutz wider seine tobenden Feinde halten, sondern auch gegen die Anfechter unverweigerliche Justiz administrieren[123]).

---

[119]) Crim. II F_2, fol. 233.

[120]) Ratsprot. v. 21. Dez. 1667.

[121]) Crim. II F_2, fol. 259. Gegenüber den kurfürstlichen Schreiben in dieser Eheklage beobachtete der Rat auf Anraten der Juristen Passavant und Megerlin beharrliches Schweigen, „denn da der kurfürst dem Falkeisen unterschlupf und protection gegeben habe, so sei zu besorgen, daß er sein jurisdiction omnibus modis werde behaupten wollen“. Crim. II F_2, fol. 243.

[122]) Mangold nahm sich heraus, Falkeisens Privileg mit folgender Anmerkung seiner Bibel vorzudrucken: „zu wissen, obwohlen diss churfürstl. vicariatsprivilegium auff Theodor Falckeysen und dessen erben gestellt, daß gleichwohlen dieser erste druck auf Caspar Mangoldten seinen schwager und angenommenen gemeinders allein, seithers durch einen rechtmäßig vorgangenen und von einem loblichen magistrat der stadt Basel als beiderseits ordentlichen obrigkeit ratificirten contract und abhandlung erwachsen, und also in dessen verlegung und namen allein gefertigt worden.“

[123]) Falk. II, 23.

Wust ließ sich vom Grafen von Hanau [124]) die Genehmigung dieses Neudrucks erteilen und schickte seine Gesellen, Pressen und Schriften zur Durchführung der Arbeit nach Hanau [125]). Auf Einsprache Mangoldts [126]) stellte der Basler Rat an den Grafen das Ansuchen, Falkeisens Neudruck zu verbieten und dadurch das Beginnen dieses „eyd und urphedbrüchigen banditen" zu vereiteln [127]), wurde aber von dem hochmütigen Reichsfürsten nicht einmal einer Antwort gewürdigt.

Wiederum durch die Vermittlung des Rates wandte sich jetzt Mangoldt an den Reichsfiskal Philipp Werner von Emmerich in Speier, um die Verhinderung des neuen Bibelwerkes zu erreichen. Diesmal mit Erfolg, dank eines dem Fiskal überreichten, mit Dukaten gefüllten Pokals [128]). Ein kaiserliches Reskript an die Stadt Frankfurt und an den Grafen von Hanau untersagte Wust und Falkeisen den Weiterdruck [129]) und der Basler Rat beeilte sich, dem Kaiser für die so „schleunige rechtshülff die schuldige danksagung allerdemüthigst abzulegen" [130]).

Emmerich schlug nun als sehr vernünftigen Ausweg vor, daß Falkeisen gegen Wiedererstattung der ausgelegten Gelder für Papier und Druckerlohn nebst angemessenem Zins dem Mangoldt die zweitausend fertigen Basler Exemplare abnehmen sollte [131]). Falkeisen erklärte sich mit einer derartigen Schlichtung sofort einverstanden. Mangoldt aber, der bereits Bibelexemplare zu Basel um sechs Reichstaler verkaufte, lehnte mit allerlei Ausflüchten ab, obwohl noch ein Jahr zuvor der Basler Rat ausdrücklich an Kurpfalz gemeldet hatte, Mangoldt sei gegen Bezahlung seiner Unkosten und eines leidenlichen Zinses erbietig, das Werk aus der Hand

---

[124]) Friedrich Casimir von Hanau-Münzenberg (1623—1685), ein launenhafter, verschwenderischer Fürst, bekannt durch seinen abenteuerlichen Plan, an der südamerikanischen Küste ein deutsches Königreich zu gründen.

[125]) A. Dietz, Frankfurter Handelsgeschichte III, 154.

[126]) Falk. II, 18.

[127]) Ratsschrb. v. 15. August 1665, Missiv. 178.

[128]) Crim. II F_2, fol. 323.

[129]) Falk. II, 18.

[130]) Ratsschrbn. v. 15. April 1665, Missiv. 178.

[131]) Falk. II, 25.

zu geben[132]). Mangoldts Verhalten erscheint um so befremdlicher, als er seit Beginn des Streites nie genug hatte hervorheben können, was für Verluste ihm dieses Geschäft verursache.

Hierauf ließ Falkeisen auf der Frankfurter Herbstmesse durch einen kaiserlichen Notar, im Beisein geforderter Zeugen, dem Mangoldt sein „unchristliches und unverantwortliches" Benehmen vorhalten und begehrte von ihm kategorische Antwort, ob er im Sinne des kurpfälzischen Privilegentscheides sich mit ihm vergleichen und auf Grund ihrer Kapitulation vom August 1660 vor gewählten Schiedsrichtern Abrechnung halten und Satisfaktion geben wolle.

Mangoldt wollte sich zu nichts verstehen, sondern erklärte, die Abrechnung, die Falkeisen an ihm suche, sei zu Basel vor seiner hochgebietenden Obrigkeit ventiliert und nachmals pro rato erkannt worden[133]).

Nun holte Falkeisen zu einem großen Schlage aus. Er ließ seine beiden Verteidigungsschriften, bei deren Abfassung ihm die ersten Juristen Heidelbergs behilflich gewesen waren, im Druck erscheinen, mit dem Psalmwort als Motto: Recht muß doch Recht bleiben und dem werden alle frommen Herzen zufallen. Diese nach Form und Inhalt bestechenden Streitschriften sandte er nicht allein an Häupter, Räte und zahlreiche Bürger seiner Vaterstadt, sondern auch an verschiedene Höfe Deutschlands und an eidgenössische Stände wie Zürich, Bern und Schaffhausen, bei denen er sich über Rechtsverweigerung beklagte[134]).

Dann reiste Falkeisen im März 1666 nach Wien, um Kaiser Leopold I. seine „Deductio apologetica" zu überreichen. An den Reichshofrat stellte er das Begehren, nicht allein seines Widerparts Bibel mit Beschlag zu belegen, sondern auch anderer Basler Hab und Gut im Heiligen römischen Reich so lange zu arrestieren, bis ihm von seiner Vaterstadt das bis dahin versagte Recht geleistet werde, „gestalten

---

[132]) Ratsschrbn. an Kurpfalz v. 11. Mai 1664, Missiv. 177.

[133]) Falk. II, 22.

[134]) Im spätern Verhör gab Falkeisen als Grund hiefür an, seine vielfältigen Schreiben und Bittgesuche seien von Wettstein dem Rate gar nicht mehr vorgelegt, sondern mit der Bemerkung, es sei nur etwas von Falkeisen, beiseite gelegt worden. Crim. II F_2, fol. 345.

solches der zu Münster quatuor conditionibus sine quibus non ausgewirckten exemption nicht entgegenlaufe, da keine dieser bedingungen je zu ihrer wirklichkeit gekommen und also diese exemption unkräftig sei“ [135]).

Zu Falkeisens Befriedigung nahm sich die Hofkanzlei seiner Beschwerde mit „unparteiischem eifer und ernst“ an[136]). Man zeigte ihm auch das Schreiben eines hochstehenden Zürchers, in welchem es hieß: „les messieurs de Zûric ne se mêleront plus de cette affaire car ils trouvent que ces messieurs de Bâle attaqueront des épines“ [137]).

Zwar wagte man am kaiserlichen Hofe nicht offen Falkeisens Arrestbegehren zu entsprechen. Doch taten die „ungeheure famosschrift“, wie ein offizieller Basler Bericht[138]) die Deductio apologetica nennt, und die einnehmende chevalereske Art des Bittstellers insofern ihre Wirkung, als Falkeisen vom Kaiser eine „Kommission“ an die Stadt Frankfurt erhielt, laut welcher Mangoldt aufgefordert wurde, binnen vier Wochen zu Frankfurt auf dem Römer zu erscheinen, um sich daselbst des Bibelwerkes wegen mit seinem Gegner zu vergleichen.

Bei Überreichung dieses erwirkten Dekrets äußerte sich Reichshofrat Schütz vielsagend zu Falkeisen, er solle nur in Gottes Namen hingehen, sein biblisches Werk vollenden und alsdann sich bei Hofe wieder einfinden, so wolle man den Baslern weisen, ob sie exempt von Reich und Recht und nicht zu parieren schuldig seien! [139]).

Am 14. April 1666 erschien Mangoldt vor der kaiserlichen Kommission. Er verlangte Aufschub mit dem Erbieten, von Basel aus seine Verantwortung einzuschicken, denn in Respekt seiner Obrigkeit sei es ihm nicht möglich, ohne ihr Vorwissen mit Falkeisen sich einzulassen [140]).

Der Basler Rat ließ Mangoldt zusprechen, sein Bibelwerk „in einem leidenlichen preis hinzugeben, damit meine herren und er zur ruhe kämen“ [141]).

---

[135]) Crim. II F_2, fol. 267.
[136]) Schreiben Falkeisens an d. Basler Rat v. 3. Nov. 1666.
[137]) Crim. II F_2, fol. 393.
[138]) Crim. II F_2, fol. 267.
[139]) Crim. II F_2, fol. 327.
[140]) Crim. II F_2, fol. 193.
[141]) Ratsprot. v. 2. Mai 1666.

Das von Mangoldt gewünschte Fürschreiben an die Stadt Frankfurt schlug der Rat „gewisser ursachen halben“ ab [142]), da er nicht wollte, daß einer seiner Bürger vor einem fremden, inkompetenten Gericht erscheine. Zur Bekräftigung seines Standpunktes ließ Basel den Kaiser angehen, die erteilte Kommission an Frankfurt aufzuheben, denn was Falkeisen zu ihrer Auswirkung vorgebracht habe, sei auf lauter falsissima und calumniosa narrata gegründet“ [143]). Mit Eifer und Ernst sollten auch die Tagsatzungsgesandten daran sein, „damit wir und gemeine lobl. Eidgnosschaft bei unserer weltbekannten exemption, freiheiten und souveränen judicatur ohnperturbirt verbleiben möchten“ [144]).

Gleichwohl fällte die kaiserliche Kommission auf dem Römer ihren Spruch und gestattete Falkeisen, die durch Wust begonnene Bibel unangefochten fertig zu drucken. Sie erschien denn auch 1668 in einer Auflage von dreitausend Exemplaren im Handel [145]). In heftiger Weise schilderte die Vorrede den Streit mit Mangoldt und enthielt ehrenrührige Anzüglichkeiten auf den Basler Rat. Dieser gebot daher durch öffentliches Mandat, das auch auf allen Zünften verlesen wurde, den Basler Buchhändlern und Buchbindern bei höchster Ungnade und der Strafe, welcher Falkeisen gewärtig sei, den anstößigen Bogen aus dem Buche zu entfernen [146]).

Noch einmal beschwor jetzt Falkeisen in einer beweglichen Supplikation den Basler Rat, seine „ehrliche und wohlgegründete“ Sache in väterliche Erwägung zu ziehen und „Mangoldts falschen gründen, mit welchen er lobl. stadt Basel und durch solche mittel auch die übrige Eidgenosschaft höchst strafbarer weise hintergangen und noch täglich damit durchzudringen sucht, auf daß er mit seinen falschen pratiquen, was er wider sein besser wissen und gewissen aus unersättlichem geiz den meinigen abgezwungen und zuvor bereits mir gewalttätig hinterhalten, noch ferners freventlich be-

[142]) Ratsprot. v. 2. Juni 1666.

[143]) Ratsschrbn. v. 5. Mai 1666, Missiv. 180.

[144]) Instruktion a. d. Basl. Tagsatzungsgesandten v. 20. Juni 1666. Eidgenossenschaft E 98.

[145]) 30 Jahre später besorgte Wust eine Neuauflage dieser sog. Falkeisen-Bibel. Dietz, Frankfurter Handelsgesch. III, 154.

[146]) Hotz'sche Chronik (Manuscript d. Universitätsbibl.), 507.

haupten und alles in seinem beutel bleiben möge, inskünftig keinen glauben beizumessen“ [147]).

Falkeisens Bemühen war umsonst [148]). Denn mit der Anrufung der kaiserlichen Hilfe hatte er dem Streithandel eine sehr ernsthafte, bedenkliche Wendung gegeben, welche nach den Worten des Basler Rates „Ehre, ruhm und wolfahrt des vaterlandes, sowie die im westphälischen frieden erlangte exemption und freiheit, in neue und höchste verwirrung zu bringen“ drohte.

Das baslerische Rechtsgefühl war in seiner empfindlichsten Seite getroffen worden. Hatte doch Falkeisen die „Grundfeste vaterländischer freiheiten“, wie Wettstein die Exemption gelegentlich nannte [149]), angetastet und sich damit eines Verbrechens schuldig gemacht, welches nach der Ansicht der Stadtkonsulenten [150]) „als ein unzweifelhaftes crimen laesae majestatis vermög klaren rechtens“ die Todesstrafe auf sich trug. Basels Obrigkeit war über Falkeisens Tun um so mehr entrüstet, als sie ihre Standeshoheit hier nicht gegenüber einem fremden, abgesagten Feind, sondern gegen einen eigenen Bürger verteidigen mußte.

Voll Besorgnis sah der Rat in Falkeisens Vorgehen einen innern Zusammenhang mit den wieder auflebenden schikanösen Prozessen des Lukas Gontier und des Florian Wachter. Durch vertrauliche Schreiben aus Speier erfuhren die Häupter, Wachter habe allerhand bedenkliche Drohworte vernehmen lassen; er beabsichtige seine vermeintlichen Ansprüche an den Stand Basel an mächtige Potentaten zu verkaufen [151]), der Herzog von Lothringen habe bereits vierzig-

---

[147]) Crim. II F_2, 229.

[148]) Noch zu mehreren Malen wandte sich Falkeisen bittschriftlich an einzelne Ratsglieder und den gesamten Rat um Anhören seiner Verantwortung, fand aber weder Gnade noch Gehör, „welches dann Falckeysen dem gerechten richter des gantzen erdbodens, Jesu Christo, vor dessen majestätischen thron er den Mangoldt und seinen per fas et nefas geldgierigen anhang dermalen einst provocirt, zu richten und zu strafen billig hinstellt“.

[149]) Fäh, Die Exemption d. Schweiz nach d. westphäl. Friedenskongreß, 90. Denkschrift d. histor. u. antiq. Gesellschaft zu Basel zur Erinnerung a. d. Bund d. Eidgenossen v. 1. Aug. 1291.

[150]) Crim. II F_2, 287.

[151]) Ratsprot. v. 18. April 1666.

tausend Reichstaler angeboten; doch verlange Wachter mehr. Auch Kurpfalz wolle sich des Prozesses bemächtigen [152]). Ebenso gedenke Gontier durch Württemberg seinen Rechtshandel mit Basel wieder aufzunehmen [153]). Zudringlichkeiten der Reichsstände und der trotzigen, starren Juristen zu Speier, Beschlagnahme baslerischer Kaufmannsgüter und Jurisdiktionshändel schlimmster Art waren zu gewärtigen. Keineswegs grundlos.

Falkeisen hatte in der Tat mit diesen Basel übelwollenden Kreisen in Speier Fühlung genommen. Auf Wachter und Gontiers Zureden hin war sein Gang nach Wien erfolgt; sie hatten ihm auch für sein Arrestbegehren Instruktionen gegeben. Nicht weniger schürte der kursächsische Agent Jonas Schrimpf und hetzten mehrere Mitglieder des Reichskammergerichts, welche meinten, man müsse einen so fetten Bissen wie Basel noch lange nicht fahren lassen [154])!

Kein Mittel unversucht lassend, sich Recht zu verschaffen, trat Falkeisen nun auch in Beziehung zum lothringischen Hofe, der dem Freistand Basel immer noch wegen des sogenannten „Einhorn-Handels" zürnte [155]). Gegen Ende des Dreißigjährigen Krieges hatte nämlich Herzog Karl zahlreiche Kostbarkeiten, darunter als Unikum und größte Zier seiner Schatzkammer das „Horn eines Einhorns", einem Vertrauensmann namens Michael Coquin in Basel zur Aufbewahrung in dessen Behausung am Rosenberg [156]) gegeben. Markgräfische Hofleute, die mit Coquins Frau und deren Schwestern in intimem Verkehr standen, praktizierten insgeheim das Einhorn und andere Wertstücke nach dem Markgräfischen Hof und von da nach Durlach. Basel weigerte sich in der Folge über die in diese Diebstahlaffaire verwickelten Personen einen Spruch zu fällen, bis der Herzog von Lothringen geschworen habe, sich mit dem baslerischen Urteil zu begnügen, eine Zumutung, die der erzürnte Fürst den baslerischen Gesandten mit den Worten quittierte:

---

[152]) Politisches R_1 5.

[153]) Eidgenossenschaft E 98.

[154]) Crim. II F_2, fol. 325.

[155]) Fürsten L_4 5.

[156]) Rosenberg = Schlüsselberg.

„Comment Messieurs, vous voulez m'obliger à prester un serment-infâme de me contenter de la justice baloise. Mais non, Dieu m'ayant donné la grace de naistre d'une condition à me faire raison non seulement de personnes semblables à vos seigneurs, mais aussi des plus grands rois, je tacherai de maintenir mon droit par l'épée à la main et me faire moi-mesme la justice que vous me refusez . . .[157])"

Nur mit knapper Not konnte damals eine kriegerische Verwicklung vermieden und der Streit auf diplomatischem Weg durch Ratsherr Hans Heinr. Zäslin beigelegt werden. Der fürstliche Groll gegen die selbstherrlichen Krämerherren in der Rheinstadt aber blieb wach.

In Frankfurt hatte nun Falkeisen die Bekanntschaft des lothringischen Kommissarius de Vallée gemacht. Als einmal an gemeinsamer Mittagstafel von Falkeisens Deduktionsschrift die Rede war, meinte de Vallée zu dem ebenfalls anwesenden kurbrandenburgischen Residenten: „Voici une affaire pour mon maître, il lui donnera beaucoup d'argent pour sa prétention et cela me profitera encore un beau chapeau[158])."

De Vallée trug dem Herzog die Angelegenheit im Sommer 1669 vor und führte Falkeisen in Luneville bei Hofe ein. Als der Fürst, aus der Messe zur Tafel gehend, an Falkeisen vorbeischritt, fragte er diesen, ob er schon lange aus Basel fort sei und ob es wegen der Pest sei. Auf Falkeisens Antwort, daß er einer Bibel wegen seine Vaterstadt verlassen habe, meinte die Durchlaucht, ob denn diese Bibel nicht baslerischer Religion gewesen, worauf Falkeisen dem Herzog den Verlauf des Handels mit allen seinen Folgen darlegte.

„En vérité," erwiderte der Lothringer, „ces messieurs m'ont déjà fait beaucoup de tort, il faut que j'en souffre et que j'aie patience comme vous, peut être qu'il viendra un jour de revanche; si je vous peux faire quelque aide, vous n'avez qu'à demander."

Dann auf die in seinem Solde stehende Basler Kom-

---

[157]) Fürsten L_4 5.

[158]) Crim. II F_2, fol. 329.

pagnie[159]) zu sprechen kommend, fuhr der Herzog fort: „En vérité de braves gens, connaissez-vous le capitaine? Il s'est soûlé tout les jours avec de l'eau de vie et en vérité il y a quinze jours qu'on a ôté le lieutenant étant si soûlé, d'un petit ruisseau . . . Il y a un beau-frère du capitaine Zörnlin, en vérité il a écrit une lettre fort choquante contre moi, j'aurai bien raison de me plaindre auprès ces seigneurs, mais il faut que je paye patience comme vous aussi, mais le bon Dieu nous aidera à son temps[160].“)

Dem Wunsche Falkeisens, bei den gnädigen Herren und Obern in Basel zu interzedieren, leistete Herzog Carl ohne weiteres Folge. Mit einem „nicht bedrohlichen“ Bittschreiben[161]) Falkeisens und einem herzoglichen Kreditiv versehen, begab sich der lothringische Oberst Jormann, ein „guter alter Freund“ des Verbannten gen Basel und ließ sich durch einen Trompeter beim Rat melden. Falkeisen wartete in Hüningen. Die Ratsglieder Zäslin und Meltinger wurden abgeordnet, das Anliegen zu vernehmen. Jormann übergab Falkeisens Supplikation und eröffnete den Herren, der Herzog von Lothringen würde es „für sonderbare freundschaft halten“, wenn der Basler Rat durch eine Kommission in loco tertio Falkeisens Streit mit Mangoldt nochmals einer Revision unterzöge[162]).

Der Rat aber ließ Jormann mündlich zurückantworten, dieser Handel sei durch Ratsspruch längst endgültig entschieden; wenn aber Falkeisen, der Häupter und Rat in ihrer Freiheit, Exemption und Hoheit unverantwortlich angegriffen, etwas ferners zu klagen habe und sich „seines berühmenden guten gewissen nach selbst allhier stelle, werde ihme befindenden dingen nach gebührend recht widerfahren[163]).“

Auf Falkeisens Begehren, die gegen ihn gefaßte Ungnade fallen zu lassen, seinen Schwiegervater „zu christlicher

---

[159]) Sie war 1667 angeworben worden und wurde von Hauptmann Zörnlin und Leutnant Hans Ludwig Lichtenhahn befehligt. Fürsten L_4 6.

[160]) Crim. II F_2, fol. 329.

[161]) ebd.

[162]) Ratsprot. v. 1. Sept. 1669.

[163]) Ratsprot. v. 1. Sept. 1669.

reconciliation und abfolgung seines weibes, kinder und zugehör" zu verleiten und ihm (Falkeisen) über dies ein Dekret nebst sicherem Geleit zu erteilen, trat der Rat nicht ein und ließ die Supplikation dem Überbringer wieder zustellen mit dem Vermelden, Falkeisen möge sich an dem Ort einstellen, „allwo personen so relegirt gewesen, sich dem herkommen gemäß einstellen müssen [164]."

So verlief der lothringische Vermittlungsversuch resultatlos. Als nun einige Wochen darauf Falkeisen bei der Basler Obrigkeit — als neue Belästigung — nochmals die Scheidung seiner Ehe begehrte, weil ihn seine Frau „malitiose deserirt", überwies der Rat sämtliche Falkeisen betreffenden Akten den städtischen Juristen zwecks eines Bedenkens, wie man gegenüber diesem unverbesserlichen Menschen verfahren solle [165]. Stadtkonsulent Dr. Megerlin schlug Berufung ins Recht vor, es der Regierung überlassend, „jetzt oder etwan zu einer andern occasion dieses mittel wider den beharrlich meineydigen und rebellischen burger zur beruhigung ihres standts gebrauchen zu wollen [166]."

In der Folge verlautete nun, Falkeisen halte sich in der Umgebung des Markgrafen von Baden auf, mit dem Basel um diese Zeit einen recht lästigen Zwist wegen des Rheinzolles zu Weisweil ausfocht. Nur zu gerne war man geneigt, bei diesen Reibereien Falkeisens Hand im Spiele zu sehen. Gewiß hatte Falkeisen den Versuch gemacht, in markgräfische Dienste zu kommen; doch mußten selbst die mit der Untersuchung gegen ihn betrauten Juristen zugeben, was er sonst bei dem Markgrafen möchte angebracht haben, sei „noch nicht allerdings bekannt [167]."

---

[164]) Ratsprot. v. 4. Sept. 1669.

[165]) Ratsprot. v. 6. November 1669.

[166]) Gutachten vom 30. Dezember 1669. Woher Burckhardt a. a. O., 156 die Ratserkanntnis schöpft, laut welcher gegen Falkeisen die Berufung ins Recht beschlossen und der damit zusammenhängende Achtprozeß vor dem Malefizgericht im Hofe des Rathauses feierlich durchgeführt worden sein soll, ist unerfindlich. Weder das Ratsprotokoll noch das Protokoll des Dreizehnerrates enthält einen derartigen Beschluß. Auch in den Protokollen des Hochverratsprozesses findet sich von dieser Achterklärung keine Spur; wäre sie wirklich erfolgt, so müßte sie zum mindesten in den Verhören mit Falkeisen als schwer belastendes Moment erwähnt sein.

[167]) Crim. II F_2, 288.

Ohne Rast und Ruhe, gleich dem brandenburgischen Hans Kohlhase, in krankhaftem Trotz bestrebt sich durchzusetzen und dazu immer wieder von offenen und geheimen Widersachern Basels aufgestachelt, erhoffte Falkeisen letzten Beistand von französischer Seite. Auf den Rat des kurbrandenburgischen Geschäftsträgers in Frankfurt und Frobens, der nach Falkeisens Aussage in dieser Sache der „ärgste und hitzigste" war [168]), wandte er sich an den Grafen Colbert, den französischen Residenten in Ensisheim, sich bitter über die aus „einen vorgefassten Hass" [169]) seiner Obrigkeit entspringende Rechtsverweigerung beklagend. Colbert wünschte eine schriftliche Darstellung der Beschwerden und Falkeisen reichte darauf in Philippsburg ein von Kanzler Sprenger [170]) in Heitersheim aufgesetztes Memorial ein, bei dessen Durchlesen Colbert der Ausdruck entfuhr: „Mort de Dieu, il faut pendre un de ces gros bougres de Bâle [171]).“

In einem lateinischen Bittbrief [172]), dem, in vierzehn Beschwerdepunkte zusammengefaßt, Falkeisens Forderungen beigegeben waren, flehte er den Grafen „fussfällig" an, kraft seiner Autorität bei der allerchristlichsten Majestät zu bewirken, daß sie die Angelegenheit unter ihren Schirm und Schild, Falkeisen aber gnädigst unter ihre Untertanen aufnehmen möge, denn Hilfe und Zuflucht finde er auf dem ganzen Erdboden nirgends besser und sicherer als unter den Lilien der Krone Frankreichs, daselbst blühe die Gerechtigkeit, grüne die Frömmigkeit, triumphiere die Unschuld und nach solcher Freistatt sehne er sich.

Mit diesen Schmeicheleien hatte Falkeisen bei Colbert vollends gewonnenes Spiel. Er ernannte ihn zum Offizier der Reiterei und offerierte ihm eine Freikompagnie, um die Herrenzüge und alles was man von Baslern auf französischem

[168]) Crim II F 2, fol. 403.

[169]) ebd. fol. 365.

[170]) Nach Falkeisens Aussage soll sich auch Sprenger anerboten haben, nach Luzern an den Herrn von Sonnenberg zu schreiben, damit dieser mit Hilfe des Nuntius seine Sache bei den katholischen Eidgenossen „dergestalt incaminire, daß sie der stadt Basel alle zuwider sein möchten.“

[171]) Crim. II F 2, fol. 401.

[172]) ebd. 251.

Boden antreffe, unter dem Vorwand der Pest aufzufangen oder niederzuschießen[173]).

Ein unstetes Soldatenleben führend, mitunter wieder zum Vertrieb seiner Bibel nach Leipzig und Berlin reitend, finden wir Falkeisen in seiner letzten Exilszeit bald im Kreise seiner französischen Kameraden im Elsaß, bald bei bekannten markgräfischen Offizieren auf badischem Boden; überall gut gelitten als kühner Reiter, trinkfester Gesellschafter und bitterer Spötter, dazwischen wieder in Zeiten der Ruhe und Ungereiztheit besserer, edler Gemüts- und Geistesregungen fähig und in solchem Zustand stets noch mit einer gütlichen Erledigung seiner Ansprüche rechnend. Diese trügerische Hoffnung trieb ihn immer wieder in Basels Nähe und wurde schließlich sein Verhängnis.

Unter den Offizieren, mit denen Falkeisen Verkehr pflegte, befand sich auch der Basler Oberstleutnant Samuel Henzgi[174]), genannt La Roche, ein ungestümer, zügelloser Haudegen, der als Herr des Klibeckschlosses sein Gesinde prügelte, mit allen Behörden sich herumzankte und den bürgerlichen Gesetzen keinen Deut nachfragte. Als er deswegen vom Rat empfindlich gebüßt wurde, gab er kurzerhand sein baslerisches Bürgerrecht auf[175]) und trat in die Dienste des Markgrafen, der ihn zum Kommandanten seiner Garde ernannte. Als markgräfischer Offizier kam er des öftern wieder nach Basel und ließ sich keine Gelegenheit entgehen, seine frühere Obrigkeit zu ärgern[176]).

Henzgi war es nun, der Falkeisen der Basler Majestätsgewalt in die Hände spielte, sei es, daß er ihn absichtlich verraten wollte, oder aber, was wahrscheinlicher ist, durch Falkeisens Gefangennahme Basel gefährliche Anstände mit dem Auslande zu bereiten.

---

[173]) Crim. II F 2, fol. 397.

[174]) Samuel Henzgi (1630—1679) ein Sohn des Gutsherrn zu St. Margarethen, Offizier in markgräfischen und französischen Diensten, 1669 design. Landvogt zu Locarno.

[175]) Der Rat nahm es nicht beim Besten auf und verlangte, daß er sich in Person stellen und sein Bürgerrecht vor dem Rat abschwören sollte; Henzgi erschien aber nicht.

[176]) Mit Bezug auf Henzgi gab der Rat den Dreizehnerherren zu bedenken, „wie gegen denen zu verfahren, so sich außerhalb aufhalten und u. g. h. allerhand ungelegenheit zu erwecken unterstehen.“ Ratsprot. v. 3. Sept. 1670.

Ende September 1671 ließ Henzgi Falkeisen wissen, er habe notwendig mit ihm zu reden. Falkeisen ritt von Weil, wo er seine Bagage liegen hatte, zu dem Obristen nach Bartenheim, der ihm versicherte, er wolle ihn mit Trompeten und Pauken in die Stadt führen. Falkeisen erklärte, vorerst eine Supplikation an den Rat aufsetzen zu wollen. Da ihm dies im Lärm des Lagerlebens weder zu Bartenheim, Burgfelden noch Weil möglich war, fertigte er die Bittschrift in Friedlingen aus und ließ sie durch seinen Diener Henzgi einhändigen. Noch am gleichen Tag trafen sich die beiden Offiziere beim „Neuen Haus". Henzgi brachte den Brief uneröffnet mit, versprach aber beim Fortgehen die Sache wunschgemäß zu verrichten. Am folgenden Morgen schickte Falkeisen neuerdings seinen Knecht Peter in die Stadt um Auskunft, wie er sich zu verhalten habe, worauf ihm Henzgi schriftlich zurückmeldete, das Begehren sei ausgerichtet, er solle auf seine Parole nur hereinkommen [177]).

Dem Freundeswort trauend, ritt Falkeisen am Abend des 3. Oktober 1671 als französischer Cornet, in reich mit Gold und Silber bordiertem Rock und wallendem Federhut „prächtig und trotziglich, nicht in einem trauerkleid wie es den geächteten gezieme", sagen die Akten, durch das Bläsitor ein, begleitet von sechs starken Kerls, die mit aufgezogenen Rohren auf seinen Leib warteten [178]). Im Gasthaus zum „Storchen" setzte er sich mit Henzgi zu Tische, ließ sich aber bald, da ihn der Wein „dürmlicht" machte, zu Bette führen [179]).

Schon war unterdessen den Häuptern die Kunde von der Anwesenheit des verhaßten Hochverräters zugekommen. Sofort erging der Befehl die Stadttore zu schließen. Mannschaft der Stadtgarnison umstellte das Gasthaus, nahm unter Führung zweier Ratsherren Falkeisen gefangen und brachte ihn auf den innern Spalenturm. Seine mitgebrachte Begleitmannschaft samt Pferden und Waffen ließ man völlig unbehelligt, da es dem Rat nach seinen eigenen Worten „nur

[177]) Crim. II F_2, fol. 331.

[178]) Hotz'sche Chronik, 505; Ratsprot. v. 5. Sept. 1671: „selb acht."

[179]) Crim. II F_2, fol. 332.

um Falkeisens person zu tun war[180]).“ Zu spät ward Falkeisen inne, daß Henzgi „ihn mit sonderm fleiss getrachtet habe auf den fleischbank zu lüffern.“[181]) Zwar wurde auch Henzgi, der sich nach Falkeisens Gefangennahme zu hitzigen Worten gegen die Obrigkeit hinreißen ließ, in Haft gesetzt, aber nach wenigen Tagen wieder freigelassen[182]).

Vergeblich schickte Herzog Mazarin, der französische Kommandant im Elsaß, durch einen Expreßreiter ein Schreiben an den Bürgermeister, Falkeisen dem König von Frankreich zu dessen guten Kriegsrechten auszuliefern[183]). Der Rat ließ Mazarin wissen, daß Falkeisen Basels ungehorsamer Bürger sei, der seine „von Gott ihme fürgesetzte, ordenliche obrigkeit nicht allein auf das schimpflichste diffamiret und verschreiet, sondern sogar bey der röm. kay. may. selbsten unseren durch gottesgnad wohl hergebrachte freyheiten, und unserer weltbekhanten, in dem allgemeinen münsterischen friedensschluss von denen paciscirenden cronen nechmals bestetigten exemption schnurstracks entgegen und unserer judicatur, process und kays. commissiones ausgewürket, dardurch bedeute unsere exemption zu vernichtigen und unsern freien stand dem röm. kayser und dem reich underwirfig zu machen, ganz treuwloser ehr und eidvergessener weise unterstanden, dahero zu rettung unserer obrigkeitlichen autorität wir diesen unseren ungetreuwen und veräterischen burger auf alle mögl. wege zur hand zu bringen uns zum öftern angelegen sein lassen und als derselbe aus Gottes gerechte verhängenuß durch seine jüngste alherokunft darzu selbsten bequeme gelegenheit geschafft, dene zu gefenklicher verhafftung gezogen haben, alwo er umb seine delicta gebührend besprochen und darüber der obrigkeitliche gebühr gegen ihme dem rechten gemäss vorgenommen werden solle.

Ob nun zwar erstangeregter unser ungetreuwer burger Theodor Falkeisen diesmahlen in ihro königl. mayestet kriegsdiensten sich eingelassen, so hat er nichts destoweniger uns, seiner natürlichen ohnzweifentlichen obrikeit unser über

---

[180]) Ratsprot. v. 4. Oktober 1671.

[181]) Crim. II F_2, fol. 333.

[182]) Ratsschrbn. v. 7. Oktober 1671, Missiv. B 58.

[183]) Ratsprot. v. 7. Oktober 1671.

ihne habendes recht nicht benehmen, noch dardurch von der rechtfertigung und bestraffung seiner übelthaten sich befreyen könen, weilen ein solches alles mit seinen jetz angenomener kriegsdiensten ganz keine gemeinschaft noch verwantschaft hat . . ." „Ersuchen solchem nach e. g. hiemit dienstnachbarlich," schloß der Rat, „sie geruhen dasjenige, was wir gegen erwehnten Falkeisen, von deme und seinesgleichen rebellischen gemüther doch nach dem gezeugnuß der jeweiligen experienz an keinem orth etwas guts zu gewarten, von obrikeitlichen amtswegen wohlbefugt vorgenommen, nicht zu missdeuten, sondern vestiglich sich zu versichern, dass sonster hochgedacht ihre königl. mayestet dienste in allweg zu befördern, wir eyferigst intentionirt, ein solches auch bey gegenwärtigen conjuncturen würklichen zu bezeugen bereit in werk begriffen seyen[184])."

Falls Mazarin an dieser Auskunft kein Genügen fände, sollten ihm durch Dr. Passavant weitere mündliche Informationen zugehen.

Der Hochverratsprozeß.

1671.

Mit einem Eifer und einer Eile, die einer bessern Sache würdig gewesen wären, erging nun über Falkeisen der peinliche Prozeß. Übungsgemäß erhielten die Herren Sieben[185]) den Auftrag, mit Zuziehung des Stadtkonsulenten Dr. Megerlin den Gefangenen zu besprechen.

Beim ersten Verhör bedankte sich Falkeisen untertänig, von den Siebenern einvernommen zu werden, eine Gnade, die ihm bei seiner ersten Gefangenschaft nie zuteil geworden war. Er bat um Zustellung der aufgesetzten Fragestücke, um sich schriftlich dazu äußern zu können. Als ihn Megerlin darauf aufmerksam machte, daß es der Obern Befehl und Meinung sei, über jeden Punkt absonderlich und mündlich Antwort zu geben, „zumal es nicht styli, dass personen so um criminalia gefangen, dergleichen aufschub erhielten[186])," entgegnete Falkeisen, er begehre nicht zu libellieren, son-

[184]) Ratsschrbn. v. 7. Oktober 1671, Missiv. B 58.

[185]) Sieben, vierteljährlich im Amt wechselnde Ratsherren, welche als Untersuchungsbehörde fungierten.

[186]) Crim. II F_2, fol. 311.